

# Gemeinde Dassendorf

## Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

## Ausschluss nach § 22 GO:

<b>Beschlussvorlage</b> 03/015/2020-1	Datum:	26.08.2020
Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Amt V.0 - Amt für Jugend, Bildung und Kultur
<b>Satzung über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
	Finanzausschuss der Gemeinde Dassendorf	Vorberatung
29.09.2020	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales empfiehlt:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf zum 01.01.2021 zu erlassen, wie in der Anlage zu diesem TOP vorliegend. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

## Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des KitaReformGesetzes, zu dem das neue KiTaG gehört, ist der Neuerlass der Kita-Satzungen erforderlich.

Eine Beratung der ursprünglichen Neufassung ist im Ausschuss für Bildung und Soziales bereits erfolgt, ebenso im Kita-Beirat.

Aufgrund von Änderungen des alten KitaG zum 01.08.2020 in Anlehnung an das neue KitaG ab 01.01.2021 war es vorab notwendig, eine Änderungssatzung ab 01.08.2020 bezüglich aller relevanten Punkte zu fassen.

Im Zusammenhang mit der Beratung dieser Änderungssatzungen wurden weitere Punkte besprochen, die auch im Neuerlass der Satzungen zum 01.01.2021 aufgenommen werden sollten.

Aus diesem Grund wird der sich aus vorangegangenen Beratungen ergebende Änderungsbedarf hier in der Gesamtheit noch einmal den Gremien vorgestellt, bevor eine abschließende Beratung in der Gemeindevertretung erfolgt.

Das neue Vergabeverfahren mithilfe von Punkten hat sich als bereits effizient erwiesen.

Jedoch wurden die Punkte für den Wohnort gestrichen, da dies bereits über den § 4 Abs. 2 geregelt ist.

Folgende Punkte sollten noch abschließend geklärt werden:

- Welcher Stichtag bei der Berücksichtigung von Geschwisterkindern beachtet werden soll: Geschwisterkind in der Einrichtung zum Zeitpunkt der Vergabe oder der Aufnahme?
- Zählen z.B. Zwillinge als 1 oder 2 Anmeldungen bei der Vergabe?
- Soll unter § 9 die grundsätzliche Protokollführung bei Sitzungen des Beirats aufgenommen werden: „Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.“

Eine Beratung im Kita-Beirat wird vor der GV erfolgen.

Sobald die Satzung bekannt gemacht wird, werden die Eltern über die Neuerungen ab dem 01.01.2021 informiert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nicht mit der Betreuungssatzung

### **Anlage/n:**

Entwurf der Betreuungssatzung ab 01.01.2021

## ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

### **Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, S. 425) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KiTaG)) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. 2020, S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dassendorf vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Masernimpfpflicht
- § 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 7 Betrieb der KiTa
- § 8 Haftung
- § 9 Elternvertretung, Beirat
- § 10 Elternbeiträge
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Dassendorf betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) gemäß den Regelungen des KiTaG und der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung.

Die KiTa befindet sich auf dem Grundstück „Wendelweg 1“ in Dassendorf.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) sind die Personensorgeberechtigten.

Ein Kindergartenjahr (KiGa-Jahr) ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 4 KiTaG der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli.

# ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

## **§ 2 Grundsätze**

Die Betreuungsgrundsätze der KiTa ergeben sich aus § 2 KitaG und dem pädagogischen Konzept, welches in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar ist.

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern wahr. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII)) bleibt unberührt.

## **§ 3 Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
  - a) Die Anmeldung ist online über [www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de) vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
  - b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01..Das Amt Hohe Elbgeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln .
  - c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

## **§ 4 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut.
- (2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die in Dassendorf und Hohenhorn ihren ständigen Aufenthalt haben und ordnungsgemäß gemeldet sind.

Die Gemeinde Hohenhorn hat ein vertraglich gesichertes Belegrecht in der Einrichtung: ein Krippen- und sechs Kindergartenplätze.

Nur, wenn mehr Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für Kinder mit Wohnsitz in Dassendorf und Hohenhorn vorliegen, werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen.

## ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

Hausinterne Kinder, welche von der Krippe in den Kindergarten wechseln möchten, haben ein Vorrecht vor allen anderen. Die Leitung der KiTa ist bis zum 31.10. über den Wechselwunsch zu informieren. Eine Teilnahme an dem in Absatz 3 genannten Vergabeverfahren entfällt.

- (3) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die KiTa-Leitung entsprechend des u.a. Punktesystems unter Berücksichtigung des Belegrechtes der jeweiligen Gemeinde vergeben. Die Reihenfolge der Platzvergabe orientiert sich an der Punktezahl. Während des KiTa-Jahres frei werdende Plätze werden auch nach diesem Verfahren vergeben.

7 Punkte:	Kinder von Alleinerziehenden.
3 Punkte	Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.
2 Punkte	Kinder von Berufstätigen je Elternteil.
1 Punkte	Kinder, deren Geschwister zum <b>Aufnahme-/Vergabezeitpunkt</b> bereits die Kindertageseinrichtung besuchen.

- (4) Bei gleicher Punktezahl werden die Plätze nach Anmeldedatum vergeben. Bei Punktegleichstand und selben Anmeldedatum entscheidet das Los.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner / eine eigene Partnerin in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (5) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Eltern zu tragen.

- (6) Kinder von Mitarbeiter\*innen können unabhängig von dem in Absatz 3 genannten Vergabeverfahren bevorzugt aufgenommen werden, sofern ein entsprechender Platz zur Verfügung steht

### **§ 5 Masernimpfpflicht**

- (1) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) können nur Kinder betreut werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.
- (2) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.

## ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

- (3) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (4) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.
- (5) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

### **§ 6**

#### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann dieses im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Betreuungsverhältnis bindend und endet nur auf formlosen Antrag oder durch Ausschluss nach Abs. 6.
- (2) Für die Krippenkinder gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum vollendeten 3. Lebensjahr, sofern das Kind nicht in den Kindergarten der KiTa der Gemeinde wechselt.
- (3) Für Kinder, die zum Ende des KiTa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum 31.07..

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Leitung der KiTa zur Gewährleistung der weiteren Betreuung umgehend zu informieren.

- (4) Wünschen die Eltern eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. Februar des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Leitung der KiTa gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.
- (5) Die Eltern können die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Eltern beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des KiGa-Jahres gelten insbesondere:
  - Fortzug der Eltern und des Kindes aus Dassendorf oder Hohenhorn.
  - lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests).

## ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

(7) Die Gemeinde kann unter gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,

- die mehrfach nicht pünktlich abgeholt werden.
- die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
- die mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr in Verzug geraten sind.
- bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.
- die durch mehrfache Regelverletzung den Gruppenfrieden nachhaltig stören. Den Eltern, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

(8) Der Ausschluss eines Kindes nach Absatz 6 ist erst zulässig, nachdem die Eltern schriftlich über die zu beanstandeten Umstände unterrichtet worden sind und trotz dessen weiterhin die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

### **§ 7 Betrieb der KiTa**

(1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Sorgeberechtigten können ihr Kind zu nachfolgend beschriebenen Betreuungszeiten anmelden. Die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen erfolgt durch die Leitung der KiTa.

Betreuungsart	Gruppenzeit (Montag – Freitag)	Besonderheiten	Früh-/Spätdienst ist zusätzlich buchbar
Kindergarten- gruppe	08.00 – 12.00 Uhr	Vormittagsgruppe	07.30 – 08.00 Uhr 12.00 – 13.00 Uhr
	08.00 – 14.00 Uhr	Integrative Halb- tagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr
	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr
Krippengruppe	08.00 – 16.00 Uhr	Ganztagsgruppe	07.00 – 08.00 Uhr 16.00 – 17.00 Uhr

(2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstezeiten, des Früh- und/oder Spätdienstes sowie des Mittagessens ist bindend bis zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiTa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

## ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

- (3) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer bis zu drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Aus wichtigen Gründen, beispielweise aufgrund unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder unvermeidbarer Baumaßnahmen kann die KiTa auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden. Näheres dazu regelt der Notfallplan der KiTa Spatzennest, welcher in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar ist.

- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorzulegen. Die Leitung der KiTa kann diesem Verfahren bei mangelnder Reife des Kindes die Zustimmung versagen.
- (5) Der laufende Betrieb der KiTa orientiert sich vor allem am pädagogischen Konzept. Des Weiteren hält die KiTa ein Qualitätsmanagement vor.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. 24 Stunden fieberfrei und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtung wieder besuchen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Eltern von der Leitung der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederzulassung des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ersten Fällen unverzüglich die Eltern benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.
- (7) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) i.V.m. dem Merkblatt „Medikamentengabe in der Kita“, die in der Einrichtung und auf der Homepage der KiTa einsehbar sind. Diese sind maßgeblich und anzuwenden.
- (8) Zum Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.

## **ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)**

- (9) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

### **§ 9 Elternvertretung, Beirat**

In der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach § 32 KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt und sie leitet.

### **§ 10 Elternbeiträge**

Die Erhebung und Veranlagung der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG sind in der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ (Beitragssatzung Spatzennest) geregelt.

### **§ 11 Datenschutz**

*(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)*

- (1) Die KiTa, die Gemeinde und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Eltern zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
  - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Eltern
  - c) Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
  - d) Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
  - e) Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informatio-

## **ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)**

nen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf“, die den Eltern durch die auf der Homepage der KiTa einsehbar ist. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Dassendorf vom 12.05.2015 außer Kraft.

Dassendorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin  
Martina Falkenberg

## ENTWURF ABS/FA (Stand: 26.08.2020)

### **Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Betreuungssatzung Spatzennest) ab 01.01.2021**

---

#### **Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf**

##### **Verantwortliche Stelle**

Amt Hohe Elbgeest  
Die Amtsdirektorin  
Christa-Höppner-Platz 1  
21521 Dassendorf  
Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68  
E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de

##### **Datenschutzbeauftragte\*r**

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Datenschutzbeauftragte\*r  
Barlachstraße 2  
23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541/888-480, Fax: 04541/888-403  
E-Mail: datenschutz@kreis-rz.de

---

Das Amt Hohe Elbgeest verarbeitet die in der Datenbank des Landes Schleswig-Holstein angegebenen personenbezogenen Daten für die Nutzung des Angebotes der kommunalen Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf für die nachfolgend benannten Zwecke:

#### **Abwicklung der gebuchten Betreuungszeiten und Mittagsverpflegung sowie Abrechnung der dadurch entstehenden Beiträge mit Eltern bzw. Behörden**

---

Grundlagen für die Verarbeitung der Daten sind,

- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Dassendorf (Beitragssatzung Spatzennest)
- Satzung über die Betreuung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf (Benutzungssatzung Spatzennest)
- Hauptsatzung der Gemeinde Dassendorf
- Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung

---

Die in der Anmeldung erhobenen Daten werden dazu an folgende Stellen weitergegeben:

- Kindertagesstätte zwecks Erfassung aller relevanten Daten des Kindes zum Informationsaustausch und für einen reibungslosen Ablauf in Notfallsituationen
- Bürgermeister\*in der Gemeinde Dassendorf zwecks Einzelfallentscheidung
- Amt Hohe Elbgeest zwecks Erhebung und Buchung der Elternbeiträge
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung der Elternbeiträge, sofern ein Anspruch auf Geschwister- oder Sozialermäßigung besteht
- Kreis Herzogtum Lauenburg zwecks Abrechnung von gewährten Integrationsmaßnahmen

---

Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Dassendorf wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht.

---

Aufgrund der oben genannten Rechtsgrundlagen ist das Amt Hohe Elbgeest berechtigt, die Daten zu erheben um Ihre Anmeldung bearbeiten zu können. Wenn Sie die Daten, die für die Abwicklung der Betreuung erheblich sind, nicht bekannt geben, kann die gewünschte Leistung nicht in Anspruch genommen werden.

---

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (GSG-VO) gemäß der Artikel 15 bis 21 folgende Betroffenenrechte zustehen: **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.**

---

Gemäß Artikel 77 DSGVO haben Sie darüber hinaus ein Beschwerderecht bei folgender Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431/988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.